



**Anschlussvertrag  
Feuerwehr Oberbipp  
an die Feuerwehr Jurasüdfuss**

gültig per 01.01.2027

**Vertrag über die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit der Gemeinden  
Wiedlisbach und Oberbipp im Bereich der Feuerwehr**

zwischen

der **Einwohnergemeinde Wiedlisbach**

vertreten durch den Gemeindepräsidenten Hanspeter Schmitz und die  
Geschäftsleiterin Nadin Tschannen

***Sitzgemeinde***

und

der **Einwohnergemeinde Oberbipp**

vertreten durch den Gemeindepräsidenten Thomas Beer und den  
Gemeindeschreiber Adrian Obi

***Anschlussgemeinde***

## I Allgemeine Bestimmungen

Anschluss

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberbipp (Anschlussgemeinde) schliesst sich im Bereich der Feuerwehr der Einwohnergemeinde Wiedlisbach (Sitzgemeinde) an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Wiedlisbach ist bereits Sitzgemeinde im Bereich Feuerwehr für die Gemeinden Attiswil, Farnern und Rumisberg.

<sup>3</sup> Die Sitzgemeinde kann mit Zustimmung der bisherigen Anschlussgemeinden mit weiteren Gemeinden Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

Aufgabenübertragung

### Art. 2

Die Sitzgemeinde besorgt - unter dem Namen Feuerwehr Jurasüdfuss - für sich sowie für die Anschlussgemeinden die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG). Die Alarmstelle der Gemeinde Oberbipp wird von der neuen Organisation übernommen und in einem separaten Leistungsvertrag geregelt (gem. Kap. 8.1, S. 20 Anschluss Feuerwehr Oberbipp V5, 18.11.2025).

Anwendbares  
kommunales Recht

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Anschlussgemeinde unterstellt sich im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Gemeinde Wiedlisbach und administrativ dem Gemeinderat Wiedlisbach.

Rechtsänderungen

<sup>2</sup> Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen der Feuerwehrbestimmungen sind grundsätzlich auch für die Anschlussgemeinde verbindlich. Änderungen des Zwecks der Feuerwehr sind für die Anschlussgemeinde hingegen nur dann verbindlich, wenn das zuständige Organ der Anschlussgemeinde dieser Änderung zustimmt.

Vernehmlassung

<sup>3</sup> Die Sitzgemeinde räumt der Anschlussgemeinde die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.

Information

### Art. 4

Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde und die Öffentlichkeit je nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, über die Tätigkeiten und die finanzielle Situation der Feuerwehr Jurasüdfuss. Die Mitteilungen an die Anschlussgemeinden erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan.

Gleichbehandlung

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinden sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln (Besoldung / Altersgrenze für Eintritt und Austritt aus der Feuerwehrdienstpflicht, etc.).

<sup>2</sup> Dagegen ist die Festsetzung der Ersatzabgabe Sache der Vertragsgemeinde (vgl. Art. 12).

**II Aufgaben und Organisation**

Aufgaben

**Art. 6**

Die Feuerwehr bekämpft in den Vertragsgemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts und des kommunalen Rechts der Sitzgemeinde.

Organisation

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

**III Eigentumsverhältnisse**

Immobilien

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben je im Eigentum der entsprechenden Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinden unterhalten, erneuern und erweitern die Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten (inkl. Gebäudenebenkosten). Sie richten sich dabei nach den Bedürfnissen der Feuerwehr Jurasüdfuss. Eine Umnutzung eines Gebäudes oder von Gebäudeflächen kann auf Antrag der Feuerwehrkommission nur mit Zustimmung des Gemeinderates Wiedlisbach erfolgen.

<sup>3</sup> Für die von der Feuerwehr Jurasüdfuss genutzten Gebäude, werden der Standortgemeinde folgende Pauschalentschädigungen (inkl. Nebenkosten) gutgeschrieben:

- a) Für Räume mit erhöhten Infrastrukturanforderungen (Heizung, Warm-/Kaltwasser) CHF 50.00/m<sup>2</sup> und Jahr
- b) Für Lagerräume CHF 30.00/m<sup>2</sup> und Jahr

Die Ansätze werden indexiert und alle 5 Jahre, erstmals per 01.01.2030 analog den weiteren Anschlussgemeinden angepasst (Indexstand LIK: Dez. 2005 = 100; Stand per 30.06.2026 Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat Wiedlisbach nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde über die Zuteilung von Gebäudeflächen in die Entschädigungs-kategorie.

Versicherung <sup>4</sup> Allfällige Schäden am Gebäude sind durch die Anschlussgemeinde zu bezahlen, sofern keine Versicherung den Schaden deckt. Werden durch den Gebäudeschaden Gerätschaften, Fahrzeuge, etc. der Feuerwehr Jurasüdfuss beschädigt, für welche kein Versicherungsschutz abgeschlossen werden konnte, wird dieser Schaden durch die Feuerwehr Jurasüdfuss übernommen.

Bewegliches  
Feuerwehrmaterial

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde übernimmt zu Handen der Feuerwehr Jurasüdfuss von der Anschlussgemeinde deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge unentgeltlich zu Eigentum (vgl. auch Art. 20 Abs.

<sup>2</sup> Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial und die übernommenen Gerätschaften und Fahrzeuge sind im Verzeichnis im Anhang II festgehalten.

<sup>3</sup> Bei Einsätzen kann die Feuerwehr Jurasüdfuss über sämtliches Inventar und Fahrzeuge des Werkhofs der Einwohnergemeinde Oberbipp verfügen.

<sup>4</sup> Für den Übungsdienst kann die Feuerwehr Jurasüdfuss ein Zugfahrzeug des Werkhofs bis mindestens Ende 2028 unentgeltlich benutzen.

Neuanschaffungen

#### **Art. 10**

Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages für die Feuerwehr Jurasüdfuss anschafft, ist ein separates Inventar zu führen (vgl. auch Art. 20 Abs. 2).

### **IV Feuerwehrdienstleistung und Ersatzabgabe**

Feuerwehrdienstpflicht

#### **Art. 11**

Feuerwehrdienstpflicht und -dienstleistung, Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach den Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Jede Vertragsgemeinde setzt die Höhe des Satzes ihrer Ersatzabgabe und allfällige Ermässigungen für geleistete Dienstjahre selbst fest. Die Bemessung richtet sich nach dem zu erwartenden Kostenanteil, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionen (Betriebsbeiträge etc.).

Bezug /  
Spezialfinanzierung

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet.

Verwendung

<sup>3</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden.

## V Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach den Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde.

Rechnungsführung

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde Wiedlisbach führt die Rechnung der Feuerwehr Jurasüdfuss als Teil ihrer Gemeinderechnung und stellt den Anschlussgemeinden jährlich Rechnung im Umfang des gemäss Art. 14 Abs. 1 auf sie entfallenden Kostenanteils, unter Gutschrift der Akontozahlung gemäss Art. 14 Abs. 2 und der Entschädigung für die Gebäude gemäss Art. 8 Abs. 3.

Beiträge und Subventionen

<sup>3</sup> Die Anschlussgemeinden beziehen einzig Subventionen welche ihnen für den Unterhalt, die Erneuerung und Erweiterung von eigenen Gebäuden und festen Einrichtungen ausbezahlt werden.

Kostenteiler

### Art. 14

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe sowie durch Subventionen (Betriebsbeiträge) und andere Beiträge gedeckt sind, gilt als Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf die Vertragsgemeinden der Schutzwertfaktor der Gebäudeversicherung Bern (GVB).

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden nach Bedarf eine Akontorechnung, von max. 80% des für die Anschlussgemeinden budgetierten voraussichtlichen jährlichen Kostenanteils.

## VI Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Rechtspflege

### Art. 15

<sup>1</sup> Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Feuerwehrreglement und der dazugehörigen Verordnung sowie dem Organisationsreglement der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinden.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden

### Art. 16

<sup>1</sup> Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet

sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Verantwortlichkeit

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach den rechtlichen Erlassen der Sitzgemeinde und nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die Sitzgemeinde die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinden.

Strafrecht

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die strafrechtlichen Bestimmungen des Feuerwehrreglements und der dazugehörigen Verordnung der Sitzgemeinde gelten ebenfalls für die Einwohner der Anschlussgemeinden.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinden.

**VII Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

Vertragsdauer

**Art. 19**

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag wird auf die Dauer von drei Jahren, d.h. bis 31.12.2029, abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwei Jahre.

Kündigung

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde kann vom vorliegenden Vertrag mit einer zweijährigen Kündigung - jeweils auf Ende eines Kalenderjahres - zurücktreten, erstmals auf den 31.12.2029.

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

**Art. 20**

<sup>1</sup> Bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Anschlussgemeinden unentgeltlich auf die Sitzgemeinde übertragen haben, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung - soweit noch vorhanden - wiederum unentgeltlich in das Eigentum der Anschlussgemeinden zurückzuführen.

<sup>2</sup> Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (Art. 10 hievor) bleiben im Eigentum der Sitzgemeinde.  
Die Anschlussgemeinden sind von der Sitzgemeinde gemäss dem in Art. 14 Abs. 1 festgelegten Kostenteiler zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwerts nicht einigen, so wird dieser durch den zuständigen Feuerwehrinspektor für die Parteien verbindlich festgelegt.

Die Einwohnergemeinde Oberbipp leistet per Eintritt in das Sitzgemeindemodell einen einmaligen Einkaufsbeitrag in der Höhe von CHF 260'000.00 in die Spezialfinanzierung Feuerwehr. Die Einkaufssumme soll dazu dienen, potentielle Mehrkosten für bereits absehbare Ersatz- und Neuanschaffungen, insbesondere ein wasserführendes Fahrzeug, auszugleichen. Die finanzielle Verantwortung über die Spezialfinanzierung Feuerwehr obliegt der Sitzgemeinde. Der Entscheid über Art und Zeitpunkt von Ersatz- und Neubeschaffungen obliegt der Sitzgemeinde und wird in enger Absprache mit der Feuerwehrkommission und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen getroffen. Investitionsentscheide werden grundsätzlich im Kontext und zu Gunsten der Gesamtorganisation Feuerwehr Jurasüdfuss getroffen. Im Rahmen des Berichts über den Anschluss vom 05. Februar 2026 ist die feuerwehrtaktische Ausgangslage ausreichend skizziert. Der Bericht ist bei zukünftigen Entscheiden als Grundlage beizuziehen. Der Subventionsbeitrag welcher von der Gebäudeversicherung Bern in Aussicht gestellt wird, geht vollumfänglich zu Gunsten der Feuerwehr Jurasüdfuss.

## VIII Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### **Art. 21**

Der vorliegende Vertrag tritt nach den Beschlüssen der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden am 01.01.2027 in Kraft.

Rechtsanpassung

### **Art. 22**

Die Anschlussgemeinde passt ihr Feuerwehrreglement beziehungsweise ihre kommunalen Feuerwehrbestimmungen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages an.

Information Kanton und  
Amtsverband

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Sitzgemeinde stellt je eine Kopie dieses Vertrages dem Regierungsstatthalter Oberaargau und der Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Kenntnis zu.

<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde stellt eine Kopie dieses Vertrages dem Feuerwehrverband Oberaargau zur Kenntnis zu.

Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Oberbipp durch Beschluss des Gemeinderates am 20. April 2026 und die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

Oberbipp, .....

Einwohnergemeinde Oberbipp

Präsident

Gemeindeschreiber

Thomas Beer

Adrian Obi

Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Wiedlisbach durch Beschluss des Gemeinderates am 13. April 2026.

Wiedlisbach, 13. April 2026

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Der Präsident

Die Sekretärin

Hanspeter Schmitz

Nadin Tschannen

Die Anschlussgemeinden der Feuerwehr Jurasüdfuss (Attiswil, Farnern und Rumisberg) haben ihre schriftliche Zustimmung zum Anschluss der Feuerwehr Oberbipp an die Feuerwehr Jurasüdfuss erteilt.

## Anhang I:

Verzeichnis der auf den Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegene Feuerwehrgebäude

### Feuerwehr-Magazin in der Gemeinde Oberbipp

	<b>Total m<sup>2</sup></b>	<b>Miete</b>
<b>Mühlegasse 5</b>		
Beheizt	142.3	7'115.00
Unbeheizt	175	5'250.00
<b>Bollgasse 4</b>		
Beheizt	0	0.00
Unbeheizt	86.35	2'590.50
<b>Total Oberbipp (Stand Mai 2026, Anpassung Indexierung erstmals per 01.01.2027)</b>	<b>403.65</b>	<b>14'955.50</b>

Hinweise:

- Die Nutzung der Plätze vor dem Magazin und dem Gebäude Bollgasse 4 können während Übungen und Einsätzen mitbenutzt werden.
- Die Fremdnutzungen (Jugendraum und Notfalltreffpunkt) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind bekannt und akzeptiert. Allfällig weitere Nutzungen sind mit der Sitzgemeinde abzusprechen.

## **Anhang II:**

Verzeichnis der auf den Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Vertrages von der Sitzgemeinde übernommenes Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge (gem. Art. 9.2 hiervor)

Siehe Inventar Feuerwehr Oberbipp vom 26. Januar 2026, gilt als Bestandteil von Anhang II.